

502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (390 der Beilagen): Bundesgesetz über die Abgabe von Arzneimitteln auf Grund ärztlicher Verschreibung (Rezeptpflichtgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Vorschriften über die Rezeptpflicht von Arzneimitteln, die derzeit durch die den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechende reichsrechtliche Verordnung vom 28. Jänner 1941, DRGBl. I S. 47, erfaßt sind, neu geregelt werden, wobei im Hinblick auf die rasche Entwicklung der medizinischen Wissenschaft die nähere Festlegung der rezeptpflichtigen Arzneimittel im Verordnungsweg erfolgen soll. Des weiteren soll eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Festlegung der Rezeptpflicht anlässlich der Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten geschaffen werden. Die Vorlage enthält ferner u. a. Vorschriften über die Erfordernisse, denen Rezepte zu entsprechen haben, über deren Gültigkeitsdauer, über die Abgabe rezeptpflichtiger Arzneimittel und über die Einrichtung einer Rezeptpflichtkommission als beratendes Organ sowie

Strafbestimmungen. Die besonderen Abgabebeschränkungen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, bleiben unberührt.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Oktober 1972 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Herta Winkler, Dr. Marga Hubinek, Melter, Dr. Halder und Staudinger sowie Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (390 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 19. Oktober 1972

Pansi
Berichterstatter

Sekanina
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 390 der Beilagen

1. Im § 3 Abs. 1 hat lit. b zu lauten:
 „b) den Namen der Person oder der Kranken-
 anstalt, für die das Medikament bestimmt
 ist;“
 2. Im § 3 Abs. 1 erhalten die bisherigen lit. b
 und g die Bezeichnung lit. c und h.
 3. Im § 3 Abs. 2 sind in der ersten Zeile die
 Buchstaben c, d und f durch die Buchstaben d, e
 und g zu ersetzen.
 4. Im § 3 Abs. 3 ist in der ersten Zeile der
 Buchstabe e durch den Buchstaben f zu ersetzen.
 5. Dem § 4 ist ein Abs. 5 mit folgendem Wort-
 laut anzufügen:
 „(5) Der Apotheker ist berechtigt, in beson-
 deren Notfällen Arzneimittel auch ohne Vor-
 liegen eines Rezeptes abzugeben; jedoch nur in
 der kleinsten im Handel erhältlichen Packung.“
 6. § 8 hat zu lauten:
 „§ 8. (1) Die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2
 und 3, 3, 4 und 6 dieses Bundesgesetzes treten
 am 1. Oktober 1973 in Kraft.
- (2) Mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 6 tritt dieses
 Bundesgesetz hinsichtlich der Abgabe pharma-
 zeutischer Spezialitäten, die bis 30. September
 1973 gemäß den Bestimmungen der Spezialitäten-
 ordnung, BGBl. Nr. 99/1947, in der Fassung
 der Verordnungen BGBl. Nr. 112/1948 und BGBl.
 Nr. 126/1952 zugelassen wurden, erst am 1. Ok-
 tober 1974 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt
 hat das Bundesministerium für Gesundheit und
 Umweltschutz die gemäß § 7 der Spezialitäten-
 ordnung erlassenen Bescheide hinsichtlich des
 Vermerkes, daß die pharmazeutische Spezialität
 nur über ärztliche oder tierärztliche Verschrei-
 bung abgegeben werden darf, entsprechend den
 Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf
 Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verord-
 nung abzuändern.
- (3) Mit dem Inkrafttreten der auf Grund des
 § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes erlassenen Ver-
 ordnung verliert die Verordnung vom 28. Jän-
 ner 1941 über die Abgabe stark wirkender
 Arzneimittel sowie Beschaffenheit und Bezeich-
 nung der Arzneigläser und Standgefäße in den
 Apotheken in den Reichsgauen der Ostmark
 und im Reichsgau Sudetenland, DRGBl. I S. 47,
 ihre Wirksamkeit.“